

### Ergänzung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg:

**Nach § 5 der Satzung wird folgender neuer § 6 „Sonstige Bestimmungen“ eingefügt. Der bisherige § 6 „Inkrafttreten“ wird zu § 7.**

#### § 6

##### Sonstige Bestimmungen

- (1) Da die Schülerbeförderung zum überwiegenden Teil im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs erfolgt, müssen sich Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende (Stundenpläne) an den Fahrplänen des ÖPNV orientieren.
- (2) Die Busse können in Ausnahmefällen bis zu 90 % der für das Fahrzeug maximal zulässigen Personenzahl (Sitz- und Stehplätze) ausgelastet werden. Der Verkehrsbetrieb ist berechtigt, bei der Bedienung einer Linienfahrt mit mehreren Bussen den Schülerinnen und Schülern einen Bus zuzuweisen.
- (3) In allen anspruchsberechtigten Schulbereichen werden in der Regel eine Hin- und eine erforderliche Rückfahrt je Schülerin bzw. Schüler gewährleistet. Fahrplanänderungen sind nur zum Schuljahreswechsel und zum Fahrplanwechsel des Schienenpersonenverkehrs im Dezember möglich.
- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Linienverkehr gelten die Regelungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen. Verletzungen von Fahrgästen beim Ein- oder Ausstieg bzw. während der Fahrt oder Beschädigungen und Verunreinigungen von Sachgegenständen sind dem Fahrpersonal sofort durch die geschädigte Person anzuzeigen.
- (5) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Regelungen gemäß Abs. 4 ist ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss von der Schülerbeförderung und eine Regressnahme der Eltern im Schadenersatzfall durch die Verkehrsunternehmen möglich.